

LANDRATSAMT GÖPPINGEN

Umweltschutzamt
Lorcher Straße 6
73033 Göppingen



LANDKREIS
GÖPPINGEN

Sachbearbeiterin: Frau Ziegler

Telefon: 07161-202-2252

Telefax: 07161-202-2292

E-Mail: m.ziegler@landkreis-goeppingen.de

Datum: 16.07.2019

Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht

Antragsteller:

Alb Fils Kliniken GmbH
Eichertstraße 3
73035 Göppingen

Beschreibung des Vorhabens:

Erweiterung des genehmigten Bodenzwischenlagers

Standort:

73035 Göppingen
Flurstück: 2089, 2090, 2091, 2092, 2093, 2096 (bereits genehmigte Fläche)
und 2039 (Erweiterungsfläche)

A. Vorbemerkungen

Die Alb Fils Kliniken GmbH plant die Erweiterung des genehmigten Bodenzwischenlagers für den Baugrubenaushub, der im Rahmen des Neubaus des Klinikums anfällt. Nach Abbruch der bestehenden Altklinik soll das zwischengelagerte Material zur Verfüllung und Geländemodellierung im Bereich der Altklinik verwendet werden. Da bei der späteren Verfüllung wesentlich mehr Material benötigt wird, als auf der Fläche zwischengelagert werden kann, plant der Antragsteller nun die Erweiterung der Zwischenlagerfläche von 12.000 auf 14.550 m². Im Anschluss an die Zwischenlagerung wird das Gelände wieder in seinen ursprünglichen Zustand versetzt.

Das Vorhaben fällt unter Anhang 1 Nr. 8.14.2.2 der 4. BImSchV. Für die Erweiterung der genehmigten Anlage ist eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich. Einen entsprechenden Antrag hat die Alb Fils Kliniken GmbH am 17.05.2019 beim Landratsamt Göppingen eingereicht.

Das Vorhaben fällt unter Anlage 1 Nr. 8.9.2.1 des UVPG. Für das Vorhaben ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Zur Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens wird eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt.

B. Durchführung der Vorprüfung

Die Durchführung der allgemeinen Vorprüfung erfolgt nach § 9 Absatz 2 Nr. 2 UVPG. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP – Pflicht besteht, wenn durch das geänderte Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen können, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsscheidung zu berücksichtigen wären.

Zunächst wird das Vorhaben dargestellt. Im Anschluss daran sollen die durch das geänderte Vorhaben zu erwartenden Umweltauswirkungen für jedes Schutzgut dargestellt werden; dabei werden auch die vom Antragsteller vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Umweltauswirkungen berücksichtigt.

1. Merkmale des Vorhabens:

Das ursprünglich geplante und am 15.05.2019 genehmigte Bodenzwischenlager befindet sich auf Gemarkung 73035 Göppingen auf den Flurstücken Nummer 2089, 2090, 2091, 2092, 2093 und 2096 und umfasst eine Fläche von ca. 12.000 m². Das geplante Lager liegt dabei südlich des Feldweges in Richtung Waldeckhof und im unmittelbaren Umfeld des Geländes der Klinik am Eichert, die unter laufendem Betrieb durch einen Neubau ersetzt werden soll. Ein Teil des während der Baumaßnahmen des Neubaus anfallenden Aushubmaterials soll in dem Lager zwischengelagert werden, bis die Baumaßnahmen soweit fertiggestellt sind, dass das Material innerhalb des neu gestalteten Klinik-Areals wieder eingebaut werden kann.

Nun soll die ursprünglich geplante Lagerfläche auf das Flurstück 2039 erweitert werden. Dadurch soll sich die Lagerfläche um rund 2.550 m² vergrößern.

2. Auswirkungen auf die Schutzgüter:

Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Lärm- Staub und Abgasbelastungen

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Während der Vorbereitung sowie während der Nutzungsphase der Fläche als Zwischenlager für Aushub ist durch an- und abfahrende Fahrzeuge, sowie durch den Umgang mit Bodenmaterial mit erhöhten Lärm-, Staub und Abgasbelastungen zu rechnen. Jedoch ist davon auszugehen, dass durch die Umbaumaßnahmen auf dem Klinikgelände weitaus stärkere Beeinträchtigungen entstehen oder bereits entstanden sind. Zudem werden durch die Zwischenlagerung unnötig weite Fahrten für den Transport und damit Luftschadstoffemissionen vermieden. Erheblich nachteilige Umweltbelastungen auf das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit sind nicht zu erwarten.

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Durch die Lagerung von Erdmaterial und der dazu notwendigen Entwässerungsmulden und Fahrwege gehen Biotopfunktionen einer teilweise als Acker und teilweise als Fettwiese genutzten Fläche verloren.

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Die bestehende Vegetation ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung im Bestand bereits nicht naturnah oder vielfältig ausgeprägt (12.400 m² der Fläche werden als Ackerfläche genutzt). Die biologische Vielfalt ist insgesamt als gering anzusehen. Die Flächen stellen auch keinen Lebensraum der streng geschützten Zauneidechse oder anderer artenschutzrechtlich relevanter Arten dar. Im Zusammenhang mit dem Baubetrieb ist zwar eine Beeinträchtigung der angrenzenden Lebensstätte der Zauneidechse zu befürchten, diese kann aber durch Vermeidungsmaßnahmen (Anbringung eines Bauzaunes, Begrünung des Bodenzwischenlagers) vermieden werden.

Bei der zusätzlichen Fläche handelt es sich um Bereiche, die genau dem Muster der bereits genehmigten Flächen entsprechen (Acker- und Grünland). Insgesamt erscheint das erweiterte Vorhaben nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologischen Vielfalt zu entfalten.

Landschaftsbild und Erholung:

Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Temporäre optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit zusammenhängend Minderung des Erholungswertes

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Die Einsehbarkeit der Fläche vom Bereich der Klinik am Eichert ist durch das bestehende Gehölz gering.

Aus Richtung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und des weiter südöstlich gelegenen Waldes ist der Eingriffsbereich jedoch sehr gut einsehbar.

Die angrenzenden Flächen (Eichertwald und angrenzende Wege) sind stark frequentiert und weisen somit eine bedeutende Funktion für die Erholungsnutzung auf. Mit dem geplanten Vorhaben ist eine Minderung des Erholungswertes durch die einhergehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbunden. Jedoch kann davon ausgegangen werden, dass durch den Baustellenbetrieb im Bereich des Klinikgeländes weit aus stärkere Beeinträchtigungen entstehen oder bereits entstanden sind, was die Bedeutung des Eingriffs durch die Schaffung des Bodenaushublagerplatzes relativiert. Zusätzlich ist der Eingriff in das Landschaftsbild und in die Erholungsnutzung lediglich temporär vorhanden.

Das erweiterte Vorhaben ist daher nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung zu entfalten.

Klima und Luft:

Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Das geplante Vorhaben liegt innerhalb eines Freilandklimatops mit Funktion als Kaltluftproduktionsgebiet und mit bedeutender Klimaaktivität.

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Aufgrund der geringen Größe des Eingriffsbereichs und der zeitlichen Begrenzung ist davon auszugehen, dass das geplante Vorhaben keinen nachhaltigen Einfluss auf das Schutzgut Klima und Luft haben wird. Vielmehr ist davon auszugehen, dass durch die Vermeidung langer Transportwege, Luftschadstoffemissionen vermieden werden können.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind daher nicht zu erwarten.

Boden, Wasser und Fläche:

Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Versiegelung bzw. Teilversiegelung der in Anspruch zu nehmenden Flächen

Bewertung durch die Genehmigungsbehörde:

Das geplante Vorhabengebiet wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche, überwiegend in Form von Acker, teilweise in Form von Grünland genutzt. Mit der Umsetzung des Vorhabens ist eine temporäre Versiegelung bzw. Teilversiegelung verbunden. Die versiegelten Flächen werden dabei aber so gering als möglich gehalten. Der Baubetrieb wird so organisiert, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen auf die engeren Baufelder beschränkt bleiben. Die Flächen für den An- und Abtransport des Bodenaushubmaterials werden auf ein absolutes Minimum beschränkt und werden möglichst im Bereich befestigter Flächen angelegt. Eingetretene Verdichtungen sind nach Abschluss der Maßnahme zu lockern.

Das anfallende Niederschlagswasser soll in den nahe gelegenen Autenbach entwässert werden.

Da der Bereich nach Ende der Nutzung als Bodenaushublager entsprechend der bisherigen Nutzung wiederhergestellt werden soll, ist mit dem geplanten Vorhaben keine dauerhafte Inanspruchnahme von Freiflächen verbunden. Die Auswirkungen auf Boden, Wasser und Fläche sind somit vollkommen reversibel. Die Auswirkungen sind nicht erheblich nachteilig.

Schutzgebiete:

In einem Abstand von etwa 50 Metern grenzt im Osten das FFH-Gebiet „Rehgebirge und Pfuhlbach“ mit der Nummer 7224311 an. Zudem befindet sich dort das Waldschutzgebiet (Schonwald) Eichertwald mit der Nummer 200116.

Die angrenzenden Schutzgebiete werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

C. Ergebnis der Vorprüfung

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht notwendig, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die geplante Erweiterung der Anlage nicht zu erwarten sind. Der Wertverlust der Schutzgüter Klima und Luft, Landschaftsbild und Erholung, sowie Wasser, Boden und Fläche ist nicht erheblich. Die Auswirkungen sind zeitlich begrenzt und vollständig reversibel.

D. Hinweise

- Die öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 UVPG.
- Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG).
- Die allgemeine Vorprüfung erfolgt im vorliegenden Fall gemäß § 9 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 8.9.2.1. des UVPG.
- Für die Durchführung der Vorprüfung gilt § 9 Absatz 2 UVPG.
- Das vorliegende Dokument beruht auf § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Absatz 7 UVPG.

E. Abkürzungsverzeichnis der Rechtsvorschriften

BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Göppingen, den 16.07.2019

gez.

Jochen Weinbrecht
Amtsleiter des Umweltschutzamts